

7975

ESTG 1972; Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer; keine faktische Amtshandlung

Beschl. v. 27. Jänner 1977, B 112, 150, 199, 255, 269, 317, 339, 371/75

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

Die Anträge auf Verhängung von Mutwillensstrafen werden zurückge-
wiesen.

Begründung:

I. Der Bf. bezieht als Bundesbeamter Einkünfte aus nichtselbständi-
ger Arbeit. In einer Reihe von auf Art. 144 B-VG gestützten
gleichlautenden Beschwerden wendet er sich gegen die „Beschlag-
nahme von Arbeitslohn durch das Zentralbesoldungsamt“; dieses habe
nicht den gesamten gesetzlich zustehenden Gehalt überwiesen, sondern
einen Teil beschlagnahmt und unter dem Titel Lohnsteuer an die
Finanzverwaltung abgeführt. Der Bf. bekämpft die vom Zentralbesol-
dungsamt vorgenommenen „Beschlagnahmen“ als faktische Amtshand-
lungen, und zwar:

- zu Zahl B 112/75 eine solche vom 27. März 1975,
- zu Zahl B 150/75 eine solche vom 24. April 1975,
- zu Zahl B 199/75 eine solche vom 28. Mai 1975,
- zu Zahl B 255/75 eine solche vom 30. Juni 1975,
- zu Zahl B 269/75 eine solche vom 30. Juli 1975,
- zu Zahl B 317/75 eine solche vom 29. August 1975,
- zu Zahl B 339/75 eine solche vom 26. September 1975 und
- zu Zahl B 371/75 eine solche vom 27. Oktober 1975.

Die in diesen Beschwerdefällen vom Zentralbesoldungsamt einbe-
haltene und abgeführte Lohnsteuer ist von einem Ansuchen des Bf. vom
6. Mai 1974 auf Stundung seiner Lohnsteuer „ab Juni 1974 bis zur
Sachentscheidung über mein Stundungsansuchen vom 9. April 1973,
längstens jedoch bis 31. Dezember 1984“ umfaßt.

Dem in diesen Beschwerdesachen gestellten Antrag auf Bewilligung
der Verfahrenshilfe wurde stattgegeben und dem Bf. die Begünstigung
der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung bundesgesetzlich
geregelter Gebühren und die Begünstigung der vorläufigen unentgeltli-
chen Begebung eines Rechtsanwaltes für die Einbringung der
Beschwerden gewährt. Der beigegebene Rechtsanwalt hat die Beschwer-
den nach erfolgter Ergänzung am 24. März 1976 eingebracht. Darin wird
geltend gemacht, der Bf. sei durch die genannten faktischen

Amtshandlungen in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht
der Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt worden.

Der Bf. geht davon aus, das Zentralbesoldungsamt erachte sich,
gestützt auf den Beschluß des VfGH vom 9. Oktober 1973, B 148/73
(Slg. 7158/1973), zu einer Beschlagnahme von Teilen des Arbeitslohnes
insofern berechtigt, „als die §§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 1 EStG 1972 dem
Arbeitgeber das Beschlagnahmerecht ausdrücklich einräumen, und zwar
nicht etwa bloß als Hilfsorgan der Finanzverwaltung, sondern laut zit.
dg. Beschluß als mit staatlicher Zwangsgewalt über seine Arbeitnehmer
,beliehener Unternehmer‘ (ähnlich den seinerzeitigen Steuerpächtern)“.

Die Beschlagnahme gründe sich demnach zweifelsfrei auf das
Gesetz, doch seien die gesetzlichen Bestimmungen, nämlich die §§ 78
Abs. 1 und 79 Abs. 1 EStG 1972 in zweifacher Hinsicht verfassungs-
widrig:

1. Diese Bestimmungen verletzen das Recht auf den gesetzlichen
Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG), weil sie die Beschlagnahme von Geld zum
Zwecke der Abgabenerhebung der Kompetenz der Gerichte und
Verwaltungsbehörden überhaupt entzögen und Privatpersonen übertrü-
gen, denn nach dem Beschluß Slg. 7158/1973 sei ja die Einbehaltung und
Abfuhr der Lohnsteuer kein der Abgabenbehörde zurechenbarer Akt und
der Arbeitgeber daher nicht Staatsorgan (im funktionellen Sinn). Damit
sei den Lohnsteuerschuldnern das ordentliche gerichtliche wie
verwaltungsbehördliche Vollstreckungsverfahren mit allen seinen
Rechtsschutzeinrichtungen entzogen worden. Die Lohnsteuerschuldner
seien im Lohnsteuer-Abzugsverfahren den Beschlagnahmehandlungen
einer Privatperson rechtlich völlig hilflos ausgeliefert und genössen
keinerlei, dem ordentlichen Vollstreckungsverfahren auch nur annä-
hernd vergleichbaren, sofort wirksamen Rechtsschutz vor gesetzlichen
Beschlagnahmen (Beschlagnahmeexzessen) seitens ihres Arbeitgebers
(sie könnten stets nur die Wiedergutmachung des entstandenen
Schadens erreichen).

2. Diese Bestimmungen verstießen überdies gegen den Gleichheits-
satz (Art. 7 B-VG; Art. 2 StGG), da die Lohnsteuerschuldner im
Gegensatz zu allen anderen Steuerschuldnern nicht die Möglichkeit
hätten, die Abgabenerhebung zum Stillstand zu bringen, indem sie unter
den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 BAO ein Zahlungsverleierungs-
ansuchen stellen oder die in § 20 AbgEO angeführten Tatsachen dartin
oder aber die Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der
Vollstreckung nach den §§ 16, 17 und 18 AbgEO beantragen. Da das
Gesetz (BAO, AbgEO, EStG) auch keine analogen Bestimmungen
enthalte, die es auch dem Lohnsteuerschuldner ermöglichen würden, die
Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer zum Stillstand zu bringen,
seien die Lohnsteuerschuldner verfahrensrechtlich noch schlechter

gestellt als ein veranlagter Abgabenschuldner, gegen den bereits Zwangsvollstreckung geführt werden müsse. Eine solche Diskriminierung lasse sich aus dem Wesen des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens nicht mehr sachlich rechtfertigen, denn diese Verfahrensart würde es ohne weiteres gestatten, daß der Lohnsteuerschuldner durch einen Antrag bei der Abgabenbehörde (oder beim Arbeitgeber) die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer zum Stillstand bringen könne. So aber werde zwischen den Abgabenschuldnern unsachlich differenziert, so daß die §§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 1 EStG 1972 als Kernstück des Lohnsteuer-Abzugsverfahrens gleichheitswidrig seien.

II. Der VfGH hat erwo-gen:

1. Die Beschwerden wenden sich gegen eine „Beschlagnahme (faktische Amtshandlung) des Zentralbesoldungsamtes“ als Arbeitgeber des Bf.

2. Aus Anlaß der Beschwerden ist bezüglich des ersten Satzes in § 78 Abs. 1 EStG 1972, BGBl. 440/1972, von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet worden; Grund hierfür war der Umstand, daß anläßlich gleichzeitig beim VfGH anhängiger Verfahren bezüglich dieser Bestimmung und der Bestimmungen der §§ 212 Abs. 1, 230 Abs. 2 und 240 Abs. 3 BAO, BGBl. 194/1961, wegen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in der Gesamtheit dieser Bestimmungen enthaltenen Regelung der Stundung von Abgaben die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens beschlossen worden ist. Mit Erkenntnis G 21, 22/1976 vom 15. Dezember 1976 ist der in Prüfung gezogene erste Satz in § 78 Abs. 1 EStG 1972 nicht als verfassungswidrig aufgehoben worden.

In den Anläßfällen war daher von der Geltung dieser Gesetzesbestimmung auszugehen.

3. In dem den gleichen Bf. betreffenden Beschluß Slg. 7158/1973 hat der VfGH ausgeführt, die durch das EStG 1972 getroffene Konstruktion der Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers bei der Erhebung der Lohnsteuer zeige, daß er nicht - wie der Bf. meinte - eine „Erfüllungshilfe“, eine „verlängerte Hand des Finanzamtes“ sei, dessen Handlungen der Finanzbehörde zuzurechnen seien; der Arbeitgeber habe vielmehr ebenso wie der Arbeitnehmer bestimmte eigenständige Aufgaben anläßlich der Erhebung der Lohnsteuer gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen.

Nunmehr meint der Bf., das Zentralbesoldungsamt erachte sich - auf diesen Beschluß gestützt - zur Beschlagnahme des als Lohnsteuer an die Finanzverwaltung abzuführenden Teiles des Arbeitslohns insofern berechtigt, als die §§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 1 EStG 1972 dem Arbeitgeber das Beschlagnahmerecht ausdrücklich einräumen, und zwar „als mit

staatlicher Zwangsgewalt über seine Arbeitnehmer ‚beliehener Unternehmer‘ (ähnlich den seinerzeitigen Steuerpächtern)“.

4. Die Stellung des Arbeitgebers bei der Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) (§ 47 EStG 1972) ist dadurch gekennzeichnet, daß er ebenso wie der Arbeitnehmer bestimmte Aufgaben gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen hat. So hat er insbesondere die Lohnsteuer des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung einzubehalten (§ 78 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 EStG 1972) und die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen (§ 79 Abs. 1 EStG 1972). Steuerschuldner beim Lohnsteuerabzug ist der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber haftet aber dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer (§ 82 Abs. 1 EStG 1972). Er kann mit den gleichen Mitteln wie ein Steuerschuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden: es können ihm z. B. Säumniszuschläge und Zwangsstrafen auferlegt werden. Ja er wird sogar durch Geltendmachung seiner Haftung mittels Haftungsbescheides neben dem Arbeitnehmer zum Gesamtschuldner der Lohnsteuer des Arbeitnehmers. Verletzt er seine Pflichten, so kann er nach den einschlägigen Bestimmungen des FinanzstrafG wegen Finanzvergehens bestraft werden (vgl. hiezu das schon erwähnte Erk. Slg. 7158/1973).

Der Arbeitgeber (gleichgültig ob physische oder juristische Person) ist somit durch Gesetz zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben bei der Erhebung der Lohnsteuer in Pflicht genommen (vgl. Schriftenreihe der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Nr. 22: Rill, Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Privatrechtssubjekte, S. 7; Schäffer, Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private - Beleihung und Inpflichtnahme, S. 60, 66; Koppenssteiner, Privatrechtliche Aspekte der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Privatrechtssubjekte, S. 94). Der Arbeitgeber setzt jedoch in Erfüllung seiner Aufgaben bei der Erhebung der Lohnsteuer selbst keine Hoheitsakte (vgl. Schäffer, a. a. O., S. 65), und zwar auch dann nicht, wenn der Arbeitslohn, bei dessen Auszahlung die Lohnsteuer einzubehalten ist, aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gebührt (vgl. hiezu § 85 Abs. 1 EStG 1972).

5. Setzt aber der Arbeitgeber bei der Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer gemäß §§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 1 EStG 1972 keine Hoheitsakte, so können in diesen Akten auch nicht „faktische Amtshandlungen“ des Arbeitgebers (wie in den Beschwerden ausgeführt) und kann darin auch keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person

(so nach der Neufassung des Art. 144 B-VG durch das BVG BGBl. 302/1975) liegen.

Da der VfGH nicht zuständig ist, in einem Verfahren nach Art. 144 B-VG über Akte zu erkennen, die keine Bescheide sind und auch nicht in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person ergangen sind (vgl. Beschlüsse Slg. 5731/1968, 6140/1970, 6603/1971, 7158/1973), Waren die Beschwerden wegen Nichtzuständigkeit des VfGH i. S. des § 19 Abs. 3 Z. 1 lit. a VerfGG 1953 i. d. F. BGBl. 185/1964 zurückzuweisen.

6. Mit der Zurückweisung der Beschwerden erledigen sich auch die gestellten Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung des Inhaltes, „daß dem Zentralbesoldungsamt jede weitere Beschlagnahme von Teilen meines (d. i. des Bf.) Arbeitslohnes für Zwecke der Lohnsteuererhebung bis zum endgültigen Wirksamwerden der Aufhebung der §§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 1 EStG 1972 wegen Verfassungswidrigkeit untersagt werde“.

7. Die Anträge des BM für Finanzen, im Hinblick auf die Vielzahl der eingebrachten Beschwerden Mutwillensstrafen zu verhängen, waren zurückzuweisen, da ihm ein diesbezügliches Antragsrecht gemäß § 28 Abs. 2 VerfGG 1953 nicht zusteht. Von Amts wegen sah sich der VfGH zur Verhängung von Mutwillensstrafen nicht veranlaßt.

7976

EStG 1972; keine Bedenken gegen § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 1 BAO; keine Rechtsverletzung trotz Aufhebung einiger Worte in § 212

Erk. v. 27. Jänner 1977, B 151, 346, 372/75

Die Beschwerden werden abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. A. Der Bf. steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Republik Österreich (Bund). Er stellte an das Finanzamt für Körperschaften Wien (Lohnsteuerstelle) gemäß § 240 Abs. 3 BAO Anträge auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener und abgeführter Lohnsteuer, und zwar

1. unter dem 8. Juli 1974 bezüglich einer Lohnsteuer von 1 568,20 S,
2. unter dem 28. Oktober 1974 bezüglich einer Lohnsteuer von 1 568,20 S,

3. unter dem 22. August 1974 bezüglich einer Lohnsteuer von 1 568,20 S,

4. unter dem 7. Oktober 1974 bezüglich einer Lohnsteuer von 1 568,20 S,

5. unter dem 7. Oktober 1974 bezüglich einer Lohnsteuer von 1 458,20 S.

Die Anträge sind damit begründet, daß der Bf. jeweils am 6. Mai 1974 beim Finanzamt ein Stundungsansuchen gestellt und dieses dem Zentralbesoldungsamt am gleichen Tage schriftlich mitgeteilt habe; die dennoch vorgenommene Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer durch das Zentralbesoldungsamt sei gesetzwidrig.

Nachdem der Bf. in allen fünf Fällen gemäß § 311 Abs. 2 BAO an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland den Antrag auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt hat, hat diese Behörde

über den Antrag zu 1. mit Bescheid vom 12. März 1975, GZ GA 5 – 1592/32/75, (bekämpft zu B 151/75),

über den Antrag zu 2. mit Bescheid vom 18. Juli 1975, GZ GA 5 – 1592/47/75, (bekämpft zu B 346/75),

über den Antrag zu 3. mit Bescheid vom 18. Juli 1975, GZ GA 5 – 1592/44/75, (bekämpft zu B 372/75),

über den Antrag zu 4. mit Bescheid vom 18. Juli 1975, GZ GA 5 – 1592/48/75, (bekämpft zu B 372/75) und

über den Antrag zu 5. mit Bescheid vom 18. Juli 1975, GZ GA 5 – 1592/49/75, (bekämpft zu B 372/75)

dahin entschieden, daß der jeweils gestellte Antrag abgewiesen wird. Die Bescheide sind der Sache nach gleichlautend. Die Behörde kommt nach längeren Ausführungen zu dem Schluß, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht zu Unrecht einbehalten und abgeführt habe; von einer zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer i. S. des § 240 Abs. 1 und 3 BAO könnte nur dann die Rede sein, wenn der Arbeitgeber in Nichtbeachtung der auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Verhältnisse zuviel an Lohnsteuer einbehalten hätte.

B. Gegen diese Bescheide richten sich die auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden an den VfGH. Die Beschwerden wurden zunächst vom Bf. persönlich eingebracht und nach Bewilligung der Verfahrenshilfe durch den beigegebenen Rechtsanwalt nach erfolgter Ergänzung wieder vorgelegt.

Die Beschwerden sind in der Sache gleichlautend. Der Bf. macht die Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) und des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) geltend.